

40. Wird der Vorschrift des Art. 395 Abs. 2 S.G.B. dadurch genügt, daß das Gut als Bijouterieen bezeichnet wird? Was ist unter den Leuten der Eisenbahn, insbesondere in Art. 427 Abs. 2 S.G.B. zu verstehen? Handelt Art. 396 Abs. 5 auch von der bösslichen Handlungsweise der Leute des Frachtführers? Ist die einjährige Verjährung der Klage gegen den Frachtführer ausgeschlossen, wenn das Gut durch bössliche Handlungsweise der Leute des Frachtführers abhanden gekommen ist?

S.G.B. Artt. 408 Abs. 3. 386 Abs. 4.

I. Civilsenat. Urtr. v. 30. September 1882 i. S. Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. Baseler Transportversicherungsgesellschaft (Kl.). Rep. I. 22/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Reisende eines Goldwarengeschäftes hatte einen Koffer mit Goldwaren der Eisenbahn als Eilgut zur Beförderung an sein Haus übergeben. Der Inhalt war auf dem Frachtbriefe als „Bijouterieen“ angegeben, eine Wertsdeklaration nicht beigelegt. Nicht weit vom Abgangsbahnhofe noch innerhalb der Stadt hatten zwei im Dienste der Eisenbahn als Wagenputzer und als Lampenputzer stehende Personen den Zug, mit welchem der Koffer befördert wurde, bestiegen, den Koffer mit anderen Kollis aus dem Wagen herausgeworfen und sich denselben angeeignet. Ein Teil des Inhaltes fand sich wieder und wurde den Eigentümern restituiert, den Wert des nicht zurückgegebenen Teiles klagte die Baseler Transportversicherungsgesellschaft, bei welcher das Goldwarengeschäft Versicherung für den Koffer genommen hatte, als Cessionar dieses Geschäftes, des Prinzipales des Absenders, gegen die Eisen-

bahn ein. Die Beklagte bestritt ihre Ersatzverbindlichkeit wegen nicht gehöriger Angabe des unter den Begriff „Kostbarkeiten“ fallenden Inhaltes des Koffers und machte geltend, die Klage sei verjährt. Höchstens wollte sie zum Ersatz bis zur Höhe des reglementsmäßigen Normalfahres von 60 *M* für den Centner verpflichtet sein.

Der Appellationsrichter verurteilte die Beklagte zum Ersatz des vollen Schadens. Die gegen dieses Erkenntnis gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Für Kostbarkeiten haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Wert des Gutes angegeben ist. Die Beschaffenheit als Kostbarkeit wird dadurch angegeben, daß die Gattung, zu welcher das Gut gehört, auf dem Frachtbriefe verzeichnet ist, vorausgesetzt, daß jede dieser Gattung angehörende Sache unter den Begriff Kostbarkeit fällt. Dies ist für die Gattung „Bijouterie“ thatsächlich festgestellt. Festgestellt ist auch, daß die betreffende Bezeichnung die im Handelsverkehre übliche ist. Wenn es nun auch dahingestellt bleiben kann, ob diese Feststellung genügen würde, jeden beliebigen Frachtführer haftbar zu machen, so muß dies doch angenommen werden gegenüber einer Anstalt, welche, wie die Eisenbahn, wesentlich bestimmt ist, mit ihrem Transportbetriebe dem kaufmännischen Verkehre zu dienen. Eine solche Anstalt hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie dadurch Schaden leidet, daß sie es unterlassen dafür zu sorgen, daß die von ihr mit der Übernahme der Güter betrauten Personen den im Handelsverkehre herrschenden Sprachgebrauch kennen. Der Reisende der Cedentin der Klägerin hat also der Vorschrift des Art. 395 Abs. 2 H.G.B. genügt, indem er den Inhalt des zur Beförderung aufgegebenen Koffers als Bijouterieen bezeichnete. Daß er den Wert des Gutes deklarirte, war nicht erforderlich; denn der Artikel sagt deutlich, die Beschaffenheit oder der Wert des Gutes sei anzugeben. Es widerspricht auch keineswegs den Grundsätzen der bona fides, wenn der Absender die Wertsdeklaration unterläßt; er ist nicht verpflichtet den Frachtzuschlag zu zahlen und unterwirft sich für den Fall, daß das Gut verloren geht, ohne daß bössliche Handlungsweise nachzuweisen ist, der Eventualität, Ersatz nur gemäß dem Normalfahre zu erhalten. —

... Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche sind „Leute“ eines Gewerbetreibenden diejenigen Personen, welche innerhalb des Gewerbs-

betriebes desselben zur Vornahme gewisser Arbeiten angenommen, angestellt sind. Leute der Eisenbahnverwaltung sind also diejenigen Personen, welche innerhalb des auf Transport von Personen und Gütern gerichteten Gewerbebetriebes der Eisenbahn angestellt sind. Der Gewerbebetrieb ist hier im weitesten Umfange zu nehmen und namentlich nicht auf die unmittelbar auf den Transport gerichteten Handlungen zu beschränken. Zu den Leuten der Eisenbahnverwaltung, von welchen das Handelsgesetzbuch insbesondere auch in Art. 427 Abs. 2 spricht, gehören also nicht nur die Güterschaffner, Gepäckmeister, Lokomotivführer u. s. w., sondern auch die Wagenputzer, Lampenwärter, Portiers, Bahnwärter u. s. w. Ob dieselben mit dem konkreten Transporte beauftragt oder bei demselben unmittelbar beschäftigt sind, ist gleichgültig. Bei vielen der den einzelnen Bediensteten zugewiesenen Geschäftskreise ist eine Beziehung auf einen bestimmten einzelnen Transport sogar begrifflich ausgeschlossen. Wenn ein Wagenputzer, Lampenwärter, Personenzugschaffner während seiner Beschäftigung auf dem Bahnhofe oder im Güterschuppen ein Kollo beschädigt oder beiseite bringt, so ist diese Handlung unzweifelhaft unter den Begriff der bösslichen Handlungsweise der Leute der Eisenbahn im Sinne des Art. 427 Abs. 2 H.G.B. zu subsumieren. Die entgegengesetzte Auffassung würde mit dem Wortlaute der Bestimmung, in welcher eine Unterscheidung sich nicht findet, und mit deren ratio in Widerspruch stehen. Dem Art. 427 Abs. 2 liegt nämlich der Gedanke zu Grunde, daß, wie es gegen die guten Sitten verstößt, die Haftung für die durch eigene bössliche Handlungsweise herbeigeführte Schädigung vertragsmäßig auszuschließen, das Gleiche auch für die Schädigung durch Handlungen solcher Personen gelten müsse, deren der Unternehmer sich als seiner regelmäßigen und notwendigen Organe zur Ausführung seiner Unternehmungen bedienen muß, deren Thätigkeit er aber auch direkt und indirekt leitet und überwacht, die gleichsam eine Erweiterung seiner Persönlichkeit bilden, nicht ihm als besondere nur kontraktlich verpflichtete Personen gegenüberstehen.

Gerade diese Auffassung aber führt wieder dazu, daß als bössliche Handlungsweise der Leute der Eisenbahnverwaltung nach Art. 427 Abs. 2 H.G.B. nicht jede von einer Person, die im Gewerbebetriebe der Eisenbahn angestellt ist, ausgehende bössliche Handlungsweise verstanden werden kann, gleichgültig, unter welchen Umständen dieselbe vorgenommen wird, sondern daß eine gewisse Beziehung zur Anstellung

im Eisenbahnbetriebe vorhanden sein muß. Eine gewisse Beziehung, d. h. es ist nicht etwa das Erfordernis aufzustellen, daß die bössliche Handlung bei Gelegenheit einer Thätigkeit, mit welcher der Angestellte besonders beauftragt oder zu welcher er allgemein durch seine Anstellung berufen ist, vorgenommen sei. Es ist nicht anzunehmen, daß, wenn der Angestellte außerhalb der Dienstzeit oder an einem Orte, an welchen er durch seinen Dienst nicht gerufen, welchen zu betreten ihm vielleicht sogar untersagt ist; frevelhaft handelt, die Handlung darum schon nicht unter die gesetzliche Bestimmung falle. Es genügt vielmehr, damit die Handlung unter das Gesetz falle, daß die Anstellung im Gewerbebetriebe der Eisenbahn und die infolge davon eingetretenen Umstände der betreffenden Person thatsächlich Veranlassung zur Vornahme der Handlung gegeben haben, oder daß die Handlung dadurch erleichtert, begünstigt worden ist. Nur wenn eine solche Beziehung gar nicht vorliegt, fällt die Handlung nicht unter die gesetzliche Bestimmung.

Man wird hiernach zu der Annahme, daß eine Beziehung zwischen der Anstellung und der frevelhaften Handlung vorhanden sei, wohl fast immer gelangen, wenn keine dawider sprechenden Umstände vorliegen. Darum läßt sich aber doch noch keine eigentliche Präsuntion nach dieser Richtung aufstellen. Es ist Sache des erkennenden Richters, nach Prüfung aller Umstände sich darüber schlüssig zu machen, ob eine Beziehung der angegebenen Art anzunehmen sei. Die Erklärung darüber fällt in das Gebiet der thatsächlichen Feststellungen.

Im vorliegenden Falle hat der Appellationsrichter, wie sich insbesondere aus der Bezugnahme auf die Ausführungen der Klägerin in der Appellationschrift ergibt, die erforderliche Untersuchung vorgenommen und auf Grund derselben festgestellt, daß die den Verlust des Koffers bewirkende Thätigkeit als bössliche Handlungsweise der Leute der Eisenbahn erscheine. Nach Art. 427 Abs. 2 ist daher die Beschränkung der Haftung der Eisenbahn auf den Normalsatz wirkungslos, es tritt vielmehr die gesetzliche Haftung ein.

Die gesetzliche Haftung ist aber nach Art. 396 Abs. 5 H.G.B. nicht auf den gemeinen Handelswert beschränkt, der volle Schaden ist zu ersetzen. Zwar handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um eine bössliche Handlungsweise des Frachtführers selbst, sondern um eine solche seiner Leute, und Art. 396 Abs. 5 H.G.B. erwähnt der Leute nicht. Allein das Gesetz ist nicht so zu verstehen, daß die Berechnung

des Schadens, wie sie im Art. 396 Abs. 1—4 aufgestellt ist, eintrete, wenn aus dem Frachtvertrage, nicht aber, wenn aus einem Delikte geklagt werde. Auch in Abs. 5 handelt es sich nur um die Kontraktsklage und wird nur ausgesprochen, daß die Beschränkung der Haftung auf den gemeinen Werth nicht eintrete, wenn der Verlust durch bössliche Handlungsweise herbeigeführt sei. Da aber der Frachtführer nicht befugt ist, die Verhaftung aus dem Frachtvertrage dadurch abzulehnen, daß er geltend macht, die schädigende Handlung sei nicht von ihm selbst, sondern von einem seiner Leute ausgegangen, so kann er, wenn die schädigende Handlung unter der Voraussetzung, daß sie von ihm persönlich ausgegangen wäre, als bössliche Handlungsweise erscheinen würde, diese Qualifikation der Handlung nicht deshalb bestreiten, weil sie von einem seiner Leute ausgegangen ist. Ebenso wenig kann er geltend machen, die betreffende Handlung sei deswegen nicht eine bössliche, weil, wenn man leibiglich, die Person des Angestellten ins Auge faßt, es nach Lage der Sache an einer Voraussetzung jener Qualifikation fehlen würde.

Für die entwickelte Auffassung der gesetzlichen Bestimmung ist auch noch geltend zu machen, daß, wenn die Bestimmung auf die von der Person des Frachtführers ausgegangene bössliche Handlungsweise beschränkt wäre, dieselbe für die größeren Frachtunternehmungen, besonders für die der Eisenbahnen, fast bedeutungslos sein würde. Auch kann nicht aus der ausdrücklichen Erwähnung der Leute in Art. 427 Abs. 2 ein *argumentum a contrario* entnommen werden. Im Gegentheil kann Art. 427 Abs. 2, welcher für die vertragsmäßige Beschränkung der Haftung dasselbe bestimmt, was Art. 396 Abs. 5 für die gesetzliche ausspricht, gefolgert werden, daß der Ausschluß der Beschränkung unter den gleichen Voraussetzungen eintreten solle. Diese Gleichartigkeit ist auch bei der Beratung des Handelsgesetzbuches ausdrücklich hervorgehoben worden (Protok. der Nürnberger Konferenz S. 5024).

Ganz in demselben Sinne wie Art. 396 Abs. 5 ist aber auch die Bestimmung über den Ausschluß der einjährigen Verjährung der Kontraktsklage wegen Verlustes des Gutes bei Veruntreuung des Frachtführers (Art. 408 Abs. 3, Art. 386 Abs. 4 H.G.B.) auszulegen. Es ist gleichgültig, ob die Handlung, durch welche das Gut verloren wird, vom Frachtführer selbst oder von einem seiner Leute ausgeht, und im letzteren Falle, ob diese Handlung in der Person des Handelnden als Veruntreuung erscheint. Die Handlung kommt nur als Hand-

lung des Frachtführers in Betracht, und wenn sie sich in seiner Person als Veruntreuung darstellt, so greift die einjährige Verjährung nicht Platz.

Nur das Gesetz, nicht das Betriebsreglement ist maßgebend; denn wenn das Betriebsreglement in §. 64 Abs. 5 eine einjährige Verjährung aller Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes des Gutes ohne irgend welche Unterscheidung aufstellt, so ist diese Bestimmung, soweit sie dem Art. 386 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 408 Abs. 2 H.G.B. zuwiderläuft, nach Art. 423 H.G.B. wirkungslos.“ . . .

---